An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

## Einsatz von Corona-Selbsttests für Schülerinnen und Schüler; Datenschutz Schulmail vom 15. März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die o.g. Schulmail zur Durchführung der Selbsttests von Schülerinnen und Schüler haben uns diverse Anfragen erreicht.

Im Interesse eines einheitlichen Informationsstandes und für Ihre Beratungspraxis möchte ich - in Bezug auf datenschutzrechtliche Fragen - einige Hinweise geben.

Meine Mail bitte ich auch an alle schulische Datenschutzbeauftragten Ihres Bezirks weiterzuleiten und bitte zugleich um Verständnis, dass entsprechend auf die gesonderte Beantwortung von Anfragen verzichtet wird, soweit sich einzelne DSB unmittelbar an das MSB gerichtet haben.

## Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gesundheitsdaten mittels Testung

Die Teilnahme an den Selbsttestungen ist freiwillig. Wenn ein Kind nicht getestet werden möchte bzw. die Erziehungsberechtigten dies nicht wünschen, können die Eltern bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Widerspruch gegen die Teilnahme ihres Kindes an der Testung erheben. Hierfür wurde ein Musterformular veröffentlicht.

Sollte der Widerspruch nicht schriftlich vorliegen und eine Schülerin oder ein Schüler angeben, dass die Eltern nicht einverstanden sind, wird ein Test nicht bzw. erst nach Klärung ausgehändigt. Gleichfalls erfolgt ein Test selbstverständlich nicht, wenn das Kind dies in der Situation ablehnt, selbst wenn keine Widerspruchserklärung der Eltern vorliegt.

Auf Basis dieser Verfahrensvorgaben ist festzustellen, dass datenschutzrechtlich eine Einwilligung nach Art. 7 DS-GVO zur Erhebung der Gesundheitsdaten (= Testergebnis) in der Schule vorliegt. Diese datenschutzrechtliche Einwilligung muss nicht zwingend schriftlich erklärt werden, sondern mit der eigenen aktiven Teilnahme am Test, ohne Handlung einer anderen Person, bei gleichzeitigem Verzicht auf eine Widerspruchserklärung ist eine Einwilligung in die Erhebung des Testergebnisses erteilt. Über die Umstände der Testungen wurde auch informiert.

Dem steht auch nicht der Erwägungsgrund 32 zur DS-GVO entgegen. Danach sollen Stillschweigen oder Untätigkeit der betroffenen Person keine Einwilligung darstellen. Ein solcher Fall ist hier jedoch nicht gegeben, denn mit dem vg. Verhalten ist in diesem Kontext das Einverständnis durch eindeutige bestätigende Handlung klar signalisiert.

## Dokumentationen im Zusammenhang mit den Selbsttestungen

Die Schulmail fordert zur Dokumentation der Testergebnisse auf. Darüber sollten die Betroffenen informiert sein.

Das Dokumentationserfordernis besteht, damit die Schulleitung evtl. Meldepflichten aus dem IfSG nachkommen kann, die sich im Falle von auffälligen Testergebnissen ("Clustern") in einer Lerngruppe ergeben könnten. Auch dient die Dokumentation dem Nachweis, wenn die Schulleitung in eigener Verantwortung Maßnahmen aufgrund von § 54 Abs. 3 Satz 3 SchulG (Gefahr im Verzug) ergreifen muss.

Eine Aufbewahrungsfrist für die Test-Dokumentation ist in der Schulmail nicht genannt. Es ist nicht zweckmäßig, die Aufbewahrungsfrist des § 9 VO-DV I heranzuziehen, da es sich nicht um die Verarbeitung der üblichen schulischen Daten im Sinne der VO-DV I handelt, sondern um spezielle im Zuge des Pandemiegeschehens erhobene Daten zum Zwecke des Infektionsschutzes. Maßstab für die Aufbewahrung dieser Daten ist daher die Erforderlichkeit, vgl. Art. 5 Abs. 1 lit.e, Art 17 DS-GVO. In Anlehnung an die Vorgaben zur Rückverfolgbarkeit gemäß § 4a Coronaschutzverordnung ist eine Aufbewahrung der Testergebnisse für die Dauer von 4 Wochen nach Testabnahme sachgerecht.

Die Aufbewahrung der Widerspruchserklärungen dagegen ist für die gesamte Dauer des Testungsangebots an Schulen erforderlich. Für Nachweiszwecke in etwaigen Rechtsstreitigkeiten ist auch die Aufbewahrung für weitere fünf Wochen vertretbar.

Sofern die Schulleitungen im Einzelfall Maßnahmen gem. § 54 SchulG ergreift, handelt es sich um eine Regelung innerhalb des individuellen Schulverhältnisses, hier gilt die übliche Frist des § 9 VO-DV I.

Zu den Einzelheiten des Testungsverfahrens nach den Osterferien, einschließlich der elterlichen Erklärungen, erfolgen gesonderte Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Georg Minten Referat 212

Arbeits- und Gesundheitsschutz, Datenschutz, Informationsfreiheit Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen Völklinger Str. 49 40221 Düsseldorf

**Telefon** 0211/5867-3316

**E-Mail** <u>georg.minten@msb.nrw.de</u>

poststelle@msb.nrw.de

De-Mailpoststelle@msb-nrw.de-mail.deE-Mailpoststelle@msb.sec.nrw.de

verschlüsselt/signiert

Internet www.schulministerium.nrw